

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

7. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 16.12.2008 zur Abfallentsorgungssatzung
der Gemeinde Weeze

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685),

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.),

des Abfallgesetzes für das Land NRW (Landesabfallgesetz LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250 - SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975)

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weeze vom 20.12.2017

alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Gemeinde Weeze und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW).

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weeze an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen gleich: Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Gemeinde bestimmt, in welcher Reihenfolge sie die Gebührenpflichtigen veranlagt.

- (2) Bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers haben sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber den Eigentumswechsel der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht am 1. des der Rechtsänderung folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Erhält die Gemeinde von der Änderung erst nach diesem Zeitpunkt Kenntnis, dann haften sowohl Veräußerer als auch Erwerber für die bis dahin entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn des Monats, der auf den Beginn der erstmaligen bzw. geänderten Benutzung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Nutzung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl, Häufigkeit der Leerung und Zweck der Abfallbehälter berechnet.
- (2) Die Gebühren eines Sortimentes betragen jährlich bei 14-tägiger Entleerung für die Entsorgung eines Restabfallbehälters und bei 4- wöchentlicher Entleerung für die Entsorgung eines Abfallbehälters für Papier/Pappe mit je einem Fassungsvermögen von
- (3) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-tägiger Entleerung für die Entsorgung eines zusätzlichen Restabfallbehälters mit je einem Fassungsvermögen von

80 l (grau)	150,10 €
120 l (grau)	185,30 €
240 l (grau)	270,40 €
770 l (grau)	759,10 €
1.100 l (grau)	1.050,90 €
4.400 l (grau)	5.263,40 €

- (4) Die Gebühren betragen jährlich bei 4 -wöchentlicher Entleerung für die Entsorgung eines zusätzlichen Abfallbehälters für Papier/Pappe zum Sortiment mit einem Fassungsvermögen von

240 l (grün)	32,80 €
770 l (grün)	80,70 €
1.100 l (grün)	106,10 €
4.400 l (grün)	800,90 €

- (5) Die Gebühren eines Abfallbehälters für die pflanzlichen Abfälle aus Küche und Gartenanlagen (Braune-Tonne) betragen jährlich bei 14-tägiger Entleerung pro

120 l (braun)	73,00 €
240 l (braun)	118,00 €

- (6) Die unter Abs. 2 genannten Gebührensätze gelten für die Berechnung der Gebühren des Entsorgungsangebotes (Restabfall, Papier, Schadstoffe aus Haushaltungen im Bringsystem, Sperrgut, Haushaltskältegeräte, sperrige Metallgegenstände und sperrige Grünabfälle).

- (7) Die Gebühr für Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l beträgt pro

Restabfallsammelsack	5,10 €
Papiersammelsack	2,00 €

- (8) Die Gebühr für die Benutzung von Abfallsäcken anstelle eines Abfallbehälters gem. § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung richtet sich nach den Gebühren, die gemäß Abs. 2 für die Entleerung und Entsorgung der Restabfallbehälter zu entrichten sind.

- (9) Für Gefäßveränderungen gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von 25,00 EUR je Veränderung erhoben.

- (10) Die Gebühren sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle und Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheide der Gemeinde, die mit der Anforderung anderer gemeindlicher Abgaben verbunden sein können, für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 6 ist die Gebühr vor der Ausgabe des Abfallsackes fällig. Eine Verpflichtung zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.